

§ 6 WoweZV (Brandenburg)

Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

Landkreise, die Ämter, die amtsfreien Gemeinden und die kreisfreien Städte nehmen die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 Nr. 2.

(2) Die

Sonderaufsicht über die Ämter und die amtsfreien Gemeinden als zuständige Stellen nach dieser Verordnung führt der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Die Sonderaufsicht über die Landkreise und die kreisfreien Städte als zuständige Stellen nach dieser Verordnung führt das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr; es ist zugleich oberste Sonderaufsichtsbehörde.

(3) Die

Sonderaufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung dürfen die Sonderaufsichtsbehörden das

Unterrichtungsrecht ausüben,

allgemeine

Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern, besondere

Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Stellen zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht geeignet erscheint oder wenn es überörtliche Interessen oder die Verwirklichung der Förderungsziele gebieten,

die Befugnisse

der zuständigen Stellen selbst auf deren Kosten ausüben, wenn erteilte

Weisungen nach Nummer 3 von den zuständigen Stellen nicht innerhalb der bestimmten Frist durchgeführt werden.

(4) Die

Fachaufsicht über die Investitionsbank des Landes Brandenburg führt das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Zitiervorschlag: § 6 WoweZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WoweZV/6>